

S a t z u n g

der Berta und Bruno Selwat - Stiftung
in Rottenburg a.d. Laaber

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Berta und Bruno Selwat - Stiftung". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Rottenburg a.d. Laaber.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur und Heimatpflege in der Großgemeinde Rottenburg a.d. Laaber.
Sie verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung eigener kultureller Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Lesungen, Vorträge usw.).

Weiterhin wird die Stiftung als Fördereinrichtung tätig, indem sie Mittel zur Förderung von Kunst und Kultur, Heimatpflege sowie kulturelle Aktivitäten, die in erster Linie der Freizeitgestaltung der Mitglieder der geförderten Einrichtung dienen, zur Verfügung stellt.

Hierbei ist insbesondere an folgende Maßnahmen gedacht:

- Ankauf bzw. finanzielle Förderung des Ankaufs von Exponaten für das von der Stadt Rottenburg a.d. Laaber unterhaltene Heimatmuseum.
 - Finanzielle Unterstützung von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von als gemeinnützig anerkannten Körperschaften bei der Durchführung von deren satzungsgemäßen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Lesungen, Vorträge usw.) oder bei der satzungsgemäßen Herausgabe heimatkundlicher Schriften.
- (3) Jubiläumsfeiern, Fahnenweihen etc. der örtlichen Vereine können aus Stiftungsmitteln nicht unterstützt werden.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus Barvermögen in Höhe von 200.000 DM.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (u.a. § 58 Abgabenordnung) dürfen Rücklagen gebildet werden.
- (4) Höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus drei Mitgliedern.
- „(2) Dem Stiftungsvorstand gehören an
 - a) ein vom Stiftungsvorstand zu berufendes Mitglied,
 - b) der jeweilige Ortsheimatpfleger der Stadt Rottenburg a. d. Laaber,
 - c) ein jeweils von der Generalversammlung der Volkshochschule Rottenburg e.V. zu benennendes Mitglied.
- (3) Bei Ausscheiden des Stiftungsvorstandsmitglieds nach Abs. 2 a) sowie für den Fall, dass der Ortsheimatpfleger nicht zur Mitarbeit in der Stiftung bereit ist oder die Volkshochschule Rottenburg e.V. den notwendigen Vertreter nicht entsendet, beruft der Stiftungsvorstand selbst das entsprechende Mitglied auf die Dauer von vier Jahren. Wiederberufung ist jeweils zulässig.“
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands wird vom Stiftungsvorstand auf die Dauer von vier Jahren, höchstens jedoch auf die Dauer der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand, gewählt. Ebenso wählt der Stiftungsvorstand einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von vier Jahren, höchstens jedoch auf die Dauer der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (6) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Alle Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstands die Stiftung allein. Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Einzelvertretungsmacht nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands bleiben bis zur Neubestellung eines Nachfolgers im Amt.

§ 7

Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr zusammen. Auf schriftliches und begründetes Verlangen von zwei Mitgliedern muß der Vorsitzende eine Sitzung des Stiftungsvorstands zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen.
- (2) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit kein Fall des § 8 vorliegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 8 dieser Satzung.
- (6) Über die Sitzung des Stiftungsvorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen; der Regierung von Niederbayern ist eine Abschrift zu übermitteln.

§ 8

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsvorstands. Sie dürfen die Steuerbegünstigungen der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 10) zur Genehmigung zuzuleiten.

§ 9

Anfallberechtigung

Bei Aufhebung oder Auflösung fällt das Restvermögen der Stiftung an die Stadt Rottenburg a.d.L. Die Anfallberechtigte hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10

Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Niederbayern.

§ 11

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern in Kraft.

Rottenburg a.d.Laaber, 29.03.2000

(Ort, Datum)

Gerhard Badelt

(Gerhard Badelt)
Testamentsvollstrecker

Genehmigt durch die
Regierung von Niederbayern

mit Schreiben v. 04.04.2000 Nr.: 241-1222.2/5-6 a 1

